



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
Dezernate 20

per E-Mail

15. Mai 2018  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 523-39 18 03-16-  
057 (01)  
bei Antwort bitte angeben

  
Telefon 0211 837-  
Telefax 0211 837-2200  
fp-523@mkffi.nrw.de

## **Runderlass zur Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Das AsylbLG sieht die Auszahlung eines Bargeldbetrages zur Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse (im Folgenden: Taschengeld) vor. Der nachfolgende Runderlass dient der einheitlichen Umsetzung der Taschengeldauszahlung in den Erstaufnahme- und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Um Beachtung des Folgenden wird gebeten:

1. Die Höhe des monatlichen Taschengeldes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung. Der Betrag der einschlägigen Regelbedarfsstufe (RBS) ist zu gewähren. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familiengemeinschaften

Zur Anwendung der Regelbedarfsstufen nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG gilt das Folgende:

a. Regelbedarfsstufe 1

für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die sich als allein-stehende oder alleinerziehende Person in der Landeseinrichtung be-findet.

b. Regelbedarfsstufe 2

für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Gemein-samer Haushalt bedeutet das tatsächliche Zusammenleben als Fa-miliengemeinschaft in einer Landeseinrichtung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

c Regelbedarfsstufe 3

für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen Haushalt führt. Dies gilt z.B. für volljährige Kinder.

Die Regelbedarfsstufen gem. § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummern 4-6 AsylbLG sind selbsterklärend.

Die Höhe der wöchentlichen Auszahlungsbeträge des Taschengeldes ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{maßgebliche RBS}}{30 \text{ Tage}} \times 7 = \text{wöchentliches Taschengeld}$$

Sollte es in einer Landeseinrichtung noch Shuttleleistungen (unentgeltliche Transferleistungen der Landeseinrichtungen) geben, bleiben diese für die Berechnung des Taschengeldes unberücksichtigt.

2. Das Taschengeld soll der leistungsberechtigten Person oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Eine Überweisung auf ein Konto der leistungsberechtigten Person wird nicht vorgenommen.

3. Nach Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und erkennungsdienstlicher Behandlung ist der leistungsberechtigten Person Taschengeld auszuzahlen (§ 11 Absatz 2 AsylbLG). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich dienstags.

Daneben gelten die folgenden Besonderheiten:

- a. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) wird kein Taschengeld ausgezahlt. Hieraus folgt, dass für den Zeitraum ab dem ersten Eintreffen in der LEA bis zur nächsten regulären Taschengeldauszahlung in der EAE die Taschengeldauszahlung taggenau durch die EAE zu erfolgen hat.

Um Versorgungslücken zu vermeiden, ist die Auszahlung des ersten Taschengeldes in der Regel im direkten Anschluss an die erkennungsdienstliche Behandlung und die Aufnahme in der EAE

zu veranlassen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn etwa bis zur ersten wöchentlichen Taschengeldauszahlung nur ein kurzer Zeitraum zu überbrücken ist (z.B. an Wochenenden).

Für den Fall, dass die erkenntnisdienliche Behandlung oder die Aufnahme der leistungsberechtigten Person aufgrund eines Verschuldens der leistungsberechtigten Person erst verspätet durchgeführt werden konnte, errechnet sich die erste taggenaue Taschengeldzahlung von dem Tag, an dem das schuldhafte Verhalten eingestellt wurde. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Ankunft in der EAE nicht an demselben Tag erfolgt wie in der LEA und die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hat (etwa Selbstfahrer, die nicht direkt in die zuständige EAE fahren).

Die Auszahlung des ersten Taschengeldes erfolgt für die Zeit ab Samstag bis Montag der darauf folgenden Woche.

- b) Eine EAE kann aufgrund besonderer Gegebenheiten vor Ort neben dem Auszahlungstag Dienstag weitere Auszahlungstage in der Woche festlegen. Nimmt eine EAE diese Option in Anspruch, obliegt es der EAE, im Vorfeld eines Transfers in eine zentrale Unterbringungseinrichtung mittels taggenauer Auszahlung des Taschengeldes dafür Sorge zu tragen, dass alle leistungsberechtigten Personen nach Ankunft in der zentralen Unterbringungseinrichtung an dem wöchentlichen Auszahlungsrhythmus des Taschengeldes teilnehmen können.

**4.** Im Rahmen der Anschlussunterbringung in einer zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes erfolgt die Auszahlung des Geldes grundsätzlich wöchentlich an einem Dienstag (Taschengeldwoche). Die Auszahlung soll in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgen.

Endet der Aufenthalt einer leistungsberechtigten Person in einer zentralen Unterbringungseinrichtung zwischen zwei Auszahlungstagen, erfolgt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche taggenau nach der Anzahl der Anwesenheitstage.

5. Über die Rechte und Pflichten (insbesondere die allgemeinen Mitwirkungspflichten) nach dem AsylbLG wird die leistungsberechtigte Person grundsätzlich mit Aushändigung des Merkblattes nach § 47 Absatz 4 Asylgesetz unterrichtet

Bleibt eine anspruchsberechtigte Person dennoch aufgrund des eigenen Verschuldens der Auszahlung des wöchentlichen Taschengeldes fern, entfällt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die anspruchsberechtigte Person unverschuldet den Termin der Auszahlung nicht wahrnehmen konnte. Ein unverschuldetes Fernbleiben der Taschengeldauszahlung kann beispielsweise bei Krankheit oder Arztbesuch angenommen werden.

Der Taschengeldbetrag ist bei einem unverschuldeten Fernbleiben in der Folgewoche rückwirkend zu zahlen

Meinen Erlass vom 10.03.2017 (Az. 124-39.18.03-16-057 (01)) zum Thema Taschengeldauszahlung hebe ich gleichzeitig auf.

Im Auftrag

gez

Schnieder

[REDACTED]

---

**Von:** FP-521  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. August 2023 12:55  
**An:** 'Dezernat20@brd.nrw.de'; 'dezernat20@bra.nrw.de'; 'dezernat20@bezreg-koeln.nrw.de'; post20@brdt.nrw.de; 'Dez 20 Munster'  
**Cc:** FP-521; Stab-5; [REDACTED]  
**Betreff:** Auslegungshinweise "Runderlass zur Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)" vom 16. September 2019"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der Entscheidung des BVerfG vom 19. Oktober 2022 (1BvL 3/21) ist beabsichtigt, den derzeit geltenden „Runderlass zur Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 16. September 2019 zu überarbeiten.

Neben der Berücksichtigung der o.g. Entscheidung ist vorgesehen, die Entschuldigungsgründe für angezeigtes und unangekündigtes Fernbleiben im Sinne der betroffenen Personen positiv zu normieren. Künftig soll es ausreichend sein, dass die leistungsberechtigte Person unangekündigtes Fernbleiben glaubhaft macht.

Bezüglich der Nachweispflichten soll nicht an starren Formalitäten festgehalten werden. Insbesondere sollen vulnerable Personengruppen (Kranke, Ältere sowie Familien mit Kindern) in den Genuss einer weiten Auslegung der Entschuldigungsgründe kommen.

Nach hiesiger Auslegung stellt auch die aktuell geltende Erlasslage keine bestimmten Anforderungen an den Nachweis eines unangekündigten Fernbleibens. Erforderlich ist lediglich ein unverschuldetes Fernbleiben. Dies kann neben Krankheit und einem Arztbesuch beispielsweise auch eine Zugverspätung, ein Behördentermin, der Besuch eines (nicht unbedingt verpflichtenden) Integrationskurses bzw. eine Notsituation innerhalb der Familie sein. Beispielsweise kann auch bei großer Hitze oder während einer Erkältungswelle eine plötzliche Erkrankung auftreten, sodass an den Nachweis keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind.

In Anbetracht der geplanten Überarbeitung des o.g. Runderlasses bitte ich darum, künftig Ihren Auslegungsspielraum zu Gunsten der betroffenen Personen auszuüben. Dies gilt insbesondere, wenn die betroffene Person gewöhnlich tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt in der ZUE hat und gewöhnlich nicht nur zur Leistungsauszahlung in der ZUE erscheint.

Sofern ein unverschuldetes Fernbleiben nicht glaubhaft gemacht worden ist und keine nachträgliche Auszahlung erfolgt, bitte ich darum, den betroffenen Personen künftig einen schriftlichen Leistungsbescheid auszuhändigen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Referent

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes **Nordrhein-Westfalen**  
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 837 [REDACTED]

eMail @mkjfgfi.nrw.de  
Funktionspostfach FP-521@mkjfgfi.nrw.de  
Internet <http://www.mkjfgfi.nrw>